

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen - Hubert Burda Media

### 1. Definitionen

- 1.1. **Auftraggeber** (nachfolgend „AG“) ist Burda Procurement GmbH oder das gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen der Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft, welches entsprechende als Bestellung benannte Leistungen in Auftrag gibt.
- 1.2. **Auftragnehmer** (nachfolgend „AN“) ist das die Bestellung annehmende Unternehmen.
- 1.3. **Partei** ist jeweils AG oder AN, oder gemeinsam die **Parteien**.
- 1.4. **Bestellung** bezeichnet einen verbindlichen Liefer- und Leistungsabruf durch den AG.
- 1.5. **Leistungen** sind ausschließlich Dienst- und/oder Werkleistungen, insbesondere aus den Bereichen Event, Marketing, Kreativleistungen, Beratung, Kommunikation und Beauftragung von Personaldienstleistungen.
- 1.6. **Projekte** sind über einen gewissen Zeitraum zu erbringenden Leistungen.
- 1.7. **Nutzungsgegenstände** sind sämtliche Arbeitsergebnisse, insbesondere Ausführungsunterlagen wie Beschreibungen, Zeichnungen, Analysen, Designs, Ideen, Entwürfe, Claims, Layouts, Verfahren, Spezifikationen, Berichte und Konzepte, die der AN in Ausführung des Vertrags erstellt.

### 2. Geltungsbereich der AEB

- 2.1. Diese AEB gelten für alle Aufträge zur Inanspruchnahme von Leistungen. Dabei kann es sich beispielsweise um Dienstverträge, Werkverträge oder typengemischte Werk- und Dienstleistungsverträge handeln.
- 2.2. Diese AEB des AG gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen AEB abweichenden Bedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die AEB des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Lieferungen und Leistungen des AN vorbehaltlos annimmt. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.

### 3. Vertragsschluss

- 3.1. Die Parteien vereinbaren, dass für Bestellungen das von Burda eingesetzte eProcurement-System (z.B. Coupa) verwendet werden kann. Der AG ist berechtigt, eine Bestellung über das eProcurement-System abzugeben. Der AN hat die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass er Bestellungen über das eProcurement-System annehmen kann.
- 3.2. Der AN ist gehalten, die Annahme einer Bestellung ausdrücklich zu erklären. Bestellungen die vom AG über das eProcurement-System Coupa erteilt werden, sind vom AN über Coupa anzunehmen.
- 3.3. Mit der Annahme der Bestellung gilt der Vertrag als geschlossen. Die vorbehaltlose Ausführung einer Bestellung gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung als Annahme.
- 3.4. Wird auf weitere Unterlagen Bezug genommen (beispielsweise Bestellung/Angebot, Rahmenvertrag, IT-AEB), gilt bei einer Vertragsauslegung das folgende Rangverhältnis:
  - Bestellung/Einzelvertrag
  - Rahmenvertrag
  - vorliegende AEB
  - Angebot
- 3.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der eigenhändig unterschriebenen Bestätigung des AG.

### 4. Erbringung der Vertragsleistung

- 4.1. Der AN darf sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichtungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG eines Subunternehmers bedienen. Die Zustimmung darf nicht ohne

sachlichen Grund verweigert werden. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der AG Rahmenverträge mit Dritten geschlossen hat, die solche Leistungen, die der AN über Subunternehmer beziehen möchte, mit umfassen. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutz und Geheimhaltung an den eingeschalteten Subunternehmer schriftlich weiterzugeben und dies auf Nachfrage zu jeder Zeit unverzüglich nachzuweisen.

- 4.2. Sämtliche Leistungen sind ordnungsgemäß nach dem jeweils zum Leistungszeitpunkt aktuellen Stand der Technik zu erbringen.
- 4.3. Auf Verlangen hat der AN jederzeit schriftlich Auskunft über den aktuellen Stand der Leistungserbringung zu geben.
- 4.4. Der AN darf nur solche Nutzungsgegenstände liefern, die vom Hersteller für das Inverkehrbringen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.
- 4.5. Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, gilt der Sitz des AG als Erfüllungsort.

### 5. Liefer- und Fertigstellungstermine

- 5.1. Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen gelten die im Vertrag angegebenen Termine und Fristen. Die angegebene Liefer- bzw. Ausführungszeit ist bindend. Treten Umstände ein, wodurch die vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungszeit nicht eingehalten werden kann, wird der AN den AG hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Jede Verschiebung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich mit dem AG vereinbart werden.
- 5.2. Im Falle des Leistungsverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 5.3. Der AG sind auch bei nur vorübergehender Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den AN berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist ersatzweise Dritte mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in dem Umfang bestehen, in dem der AN nachweist, die vorübergehende Unmöglichkeit nicht zu vertreten zu haben.
- 5.4. Ist der AN in Verzug, kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% der Abrechnungssumme pro vollendetem Kalendertag des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Abrechnungssumme. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, hat der AG das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Schlussrechnung zu erklären.

### 6. Leistungsänderungen

- 6.1. Der AG ist jederzeit berechtigt schriftlich oder in Textform Leistungsänderungen zu fordern. Der AN verpflichtet sich, Weisungen und Änderungsverlangen bei der Durchführung zu berücksichtigen.
- 6.2. Im Falle der Forderung einer Leistungsänderung, wird der AN innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder in Textform mitteilen, ob die Leistungsänderung möglich ist und welche Auswirkungen diese auf den Vertrag haben würde, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands, der Vergütungshöhe und der Mitwirkungspflichten. Ist aufgrund der Komplexität oder des Umfangs des Änderungsverlangens eine Angebotserstellung innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich, zeigt der AN dies unverzüglich an, und die Parteien einigen sich anschließend auf eine angemessene Frist.
- 6.3. Der AG teilt innerhalb einer weiteren Frist von 10 Werktagen dem AN schriftlich mit, ob die Forderung auf Leistungsänderung aufrechterhalten wird oder ob der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgeführt werden soll.
- 6.4. Nimmt der AG das Angebot des AN zur Leistungsänderung an, wird dies in einem Änderungsprotokoll festgehalten und dem Vertrag als Anlage beigefügt.

- 6.5. Der AN ist zu Leistungsänderungen nur mit schriftlicher Zustimmung berechtigt. Insbesondere die Leistungsänderung durch einen Lieferanten des AN begründet kein Recht zur Erbringung einer geänderten Leistung.
- 6.6. Die Parteien sind sich darüber einig, dass unwesentliche Änderungen sowie Ergänzungen (solche die nicht mehr als +/- 10% vom Angebots- bzw. Auftragswert abweichen) in der vereinbarten Vergütung enthalten sind.

## 7. Abnahme

Für die Abnahme von Werkleistungen sowie soweit die Parteien für sonstige Leistungen eine Abnahme vereinbaren, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 7.1. Der AG hat nach Übergabe der vereinbarten Leistung zum Zwecke der Abnahme mindestens 14 Kalendertage Zeit, um die vom AN erbrachten Werkleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Die Parteien können davon abweichend auch eine anderweitige Überprüfungszeit vereinbaren.
- 7.2. Liegen keine oder lediglich unerhebliche Mängel vor, die die zweckgemäße Nutzung der Vertragsleistungen nur unwesentlich beeinträchtigen, erklärt der AG die Abnahme. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt den AG nicht, bei der Gesamtannahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.
- 7.3. Die Abnahme erfolgt nicht durch konkludente Handlungen wie beispielsweise die Nutzung des Werkes; sie muss stets ausdrücklich durch den AG erklärt werden. Mit der Abnahmeerklärung geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung auf den AG über.
- 7.4. Der AN hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Leistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehende Vorschrift der Ziffern 7.1, 7.2 gilt für eine erneute Abnahme entsprechend.
- 7.5. Unwesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und unverzüglich beseitigt.
- 7.6. Schlägt die Endabnahme zweimal fehl, in der AG berechtigt, von der betroffenen Einzelbeauftragung zurückzutreten.
- 7.7. Eine Abnahme von Teilleistungen kommt nur in Betracht, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 8. Projektmanagement

- 8.1. Die Parteien benennen jeweils einen Projektverantwortlichen als Ansprechpartner für alle das jeweilige Projekt betreffende Fragen. Sollte diese Person verhindert sein, so sorgt die jeweilige Partei ihrerseits für qualifizierte, entscheidungsbefugte Vertretung.
- 8.2. Der AN wird alle zwei Wochen in Textform über den aktuellen Stand der Leistungserbringung berichten. Über drohende Überschreitungen des vereinbarten Aufwands oder Zeitbedarfs und über drohende Nichteinhaltung der vereinbarten Meilensteine, Fristen und Fertigstellungstermine wird der Projektleiter des AN den Projektleiter des AG unverzüglich ab Kenntnis informieren.
- 8.3. Die Projektleiter sind nicht berechtigt, vereinbarte Anforderungen, Meilensteindaten und -anforderungen und andere wesentliche Vertragsbestandteile abzuändern.

## 9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen inklusive einer etwaigen Rechteeinräumung abgegolten. Automatische Preisanpassungen finden nicht statt.
- 9.2. Reisezeiten, Fahrt-, Unterbringungs- sowie Verpflegungskosten werden nicht erstattet, es sei denn einzelvertragliche Vereinbarungen hierzu liegen vor.
- 9.3. Alle Preise und Kosten sind bindend und verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Ist ein Preis auf der Bestellung nicht vermerkt, so wird der AG den niedrigsten Marktpreis oder seinen Herstellerpreis berechnen. Spätere Preisverhandlungen mit dem AG bleiben vorbehalten.
- 9.4. Der AN trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.

Materialaufwand des AN ist nur dann erstattungsfähig, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart worden ist.

- 9.5. Ist abweichend von Ziff. 9.1 etwas anderes vereinbart und erfolgt die Abrechnung nach Zeit- und/oder Materialaufwand aufgrund der vom AG täglich anzuerkennenden und entsprechend zu unterzeichnenden Nachweise unter Zugrundelegung der vereinbarten Verrechnungssätze, muss dies auf der Rechnung prüfbar aufgeführt werden.
- 9.6. Soweit nicht anders vereinbart, entsteht der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der Leistung sowie im Falle eines Abnahmeerfordernisses mit Erteilung der Abnahmebescheinigung.
- 9.7. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang einer gem. § 14 UStG ordnungsgemäßen Rechnung. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach Beginn der Zahlungsfrist ein. § 286 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, gewährt der AN 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Zahlungen sind fristgemäß, wenn der Zahlungsauftrag innerhalb der Frist erfolgt.
- 9.8. Rechnungen sind per E-Mail im PDF Format an [kreditoren.rechnung@burda.com](mailto:kreditoren.rechnung@burda.com) zu senden. Rechnungen des AN, die sich auf eine Coupa-Bestellung (43er Bestellung) beziehen, müssen über das Coupa Supplier Portal gestellt und übermittelt werden. Für eine richtige Zuordnung müssen sie die organisatorischen Kennzeichen der Bestellung, wie Bestellnummer, Lieferort etc. enthalten. Für vereinbarte Teilzahlungen erhält der AG entsprechend gekennzeichnete Teilrechnungen.
- 9.9. Bei Zahlungsverzug kann der AN Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Dem AN bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem AG der Nachweis eines niedrigeren Schadens unbenommen. Der AG kommen erst durch schriftliche Mahnung des AN nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug.
- 9.10. Zahlungen durch den AG bedeuten nicht die Anerkennung einer vertragsgerechten Leistung des AN.
- 9.11. Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
- 9.12. Ohne die schriftliche Zustimmung des AG dürfen Ansprüche des AN aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.
- 9.13. Auf Fremdkosten wird vom AN kein Vergütungsaufschlag, insbesondere keine Handlingfee, berechnet. Fremdkosten sind in den Angeboten des AN vollständig offenzulegen.
- 9.14. Kick-Back-Zahlungen an den AN von gestatteten Subunternehmern oder hinsichtlich Fremdkosten müssen offengelegt und dem AG vollständig weitervergütet werden.

## 10. Mitwirkung des AG

- 10.1. Der AG wird im Sinne einer Obliegenheit bei der Vertragsdurchführung mitwirken, soweit dies vertraglich vereinbart und erforderlich ist.
- 10.2. Der AN ist verpflichtet, den AG mit angemessener Frist und unter Nennung der konkreten Mitwirkungshandlung zur Mitwirkung aufzufordern. Unterbleibt die Aufforderung, kommt der AG mit der Mitwirkung nicht in Verzug, und der AN kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Der AG ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.

## 11. Eigentumsübertragung und Gefahrenübergang

- 11.1. Soweit der AN eine Übertragung von Sacheigentum schuldet, so wird dieses ohne Eigentumsvorbehalt grundsätzlich bei Lieferung der Sache an den AG übertragen. Ist der AG bereits im Besitz der Sache, geht das Eigentum mit Vertragsschluss auf den AG über. Soll der AN im Besitz der Sache bleiben, erfolgt der Eigentumsübergang mit Abschluss eines entsprechenden Besitzmittlungsverhältnisses.
- 11.2. Die Gefahr geht frühestens mit Eigentumsübergang auf den AG über. § 447 BGB findet keine Anwendung.

## 12. Rechteeinräumung

12.1. Der AN räumt dem AG an sämtlichen Nutzungsgegenständen mit ihrer Entstehung, spätestens aber mit der Übergabe an den AG ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, dauerhaftes, unwiderrufliches und unkündbares Nutzungsrecht für nicht-gewerbliche und gewerbliche Zwecke ein, welches sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten erstreckt, einschließlich

- des Rechts zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, beispielsweise zum Anzeigen, Laden und/oder Ablaufen lassen oder zur sonstigen dauerhaften und/oder flüchtigen Speicherung auf elektronischen, elektro-magnetischen oder optischen Speichermedien, wie jeder Art von Festplatten, RAM, DVD, CD-ROM, Speicherkarten, USB-Sticks, etc., des Rechts zur Ausstellung und Veröffentlichung;
- das Recht zur Verbreitung der Vervielfältigungsstücke auf jedem Datenträger und in körperlicher und unkörperlicher Form sowie mit jedem sonstigen Mittel, einschließlich des Rechts zu deren kommerzieller Verwertung, auch durch Vermietung und/oder Leihe;
- des Rechts zur drahtgebundenen und/oder drahtlosen öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass die Arbeitsergebnisse Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger, in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten;
- des Rechts zur Übersetzung, Bearbeitung oder anderer Umgestaltungen sowie der Verwertung der auf diese Weise hergestellten Versionen in gleicher Weise wie die Ausgangsnutzungsgegenstände selbst.

12.2. Soweit einzelne Elemente der Nutzungsgegenstände (wie z.B. Bild-, Ton-, Videodateien, Archivmaterial) auf Fremdmaterial Dritter beruhen, verpflichtet sich der AN, diese Elemente aus allgemein zugänglichen Datenbanken, ersatzweise vom Rechteinhaber, zu beschaffen und dem AG die nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte hieran im Umfang nach Ziffer 12.1 einzuräumen. Dabei ist stets eine für den AG kostenfreie Lösung zu bevorzugen. Der Rechteerwerb auf Kosten des AG bedarf der vorherigen Benachrichtigung sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Anderenfalls sind die Kosten vom AN zu tragen.

12.3. Der AN wird den AG jeweils über etwaige Beschränkungen der Nutzungsrechte, GEMA-Rechte und Rechte anderer Verwertungsgesellschaften informieren und die vorherige schriftliche Zustimmung des AG zur Verwendung einholen.

12.4. Der AG ist berechtigt, die vorstehenden Rechte ohne weitere Zustimmung durch den AN ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder weitere einfache Nutzungsrechte hiervon abzuspalten und Dritten einzuräumen, sie durch Dritte nutzen oder für sich betreiben zu lassen, sie nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern sie auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen, unabhängig davon, ob dies für nicht-gewerbliche oder gewerbliche Zwecke geschieht.

12.5. Der AG nimmt die Einräumung der Nutzungsrechte mit Vertragsschluss an.

12.6. Der AN stellt sicher, dass etwaige Urheberpersönlichkeitsrechte gegenüber dem AG nicht geltend gemacht werden.

12.7. Alle vom AG in Ausführung des Vertrags gelieferten Ausführungsunterlagen (z.B. Beschreibungen, Zeichnungen, Dokumentationen) gehen mit deren Übergabe in das Eigentum der AG über.

## 13. Ansprüche bei Mängeln

13.1. Etwaige Mängel werden innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich und nach den gesetzlichen Vorschriften vom AN behoben.

13.2. Für die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung im Gewährleistungsfall gilt Folgendes:

13.2.1. Die Wahl, ob die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, trifft der AG. Der AN kann die vom AG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

13.2.2. Gelingt es dem AN auch nach zweimaliger Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht, die Abweichungen von der geschuldeten, insbesondere der vereinbarten Beschaffenheit zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem AG eine vertragsgemäße Nutzung der jeweiligen Leistung möglich ist, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung und bei Verschulden des AN zusätzlich Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen sowie den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der AN eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen, sofern diese für den AG wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, schuldet der AN die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung. Weitere Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.

13.2.3. Für im Rahmen der Gewährleistung erbrachte Leistungen kann der AN keine gesonderte Vergütung verlangen. Macht der AN eine Vergütung geltend, so hat er darzulegen und nachzuweisen, dass die Leistung nicht in der gesetzlichen Gewährleistungspflicht enthalten ist.

13.2.4. Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist selbst vorzunehmen, wenn sich der AN im Leistungsverzug befindet. Der Bestimmung einer Frist bedarf es bei besonderer Eilbedürftigkeit aufgrund dringender Bedürfnisse für ein sofortiges Tätigwerden oder wenn dem AG die Nacherfüllung unzumutbar ist nicht.

13.2.5. Der AG wird offene und verdeckte Mängel ab deren Entdeckung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen gegenüber dem AN rügen. § 377 HGB wird insoweit abbedungen.

13.2.6. Die Zustimmung des AG zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des AN berühren die Mängelhaftung des AN nicht.

13.2.7. Im Rahmen zeitlich befristeter Überlassung von Software findet § 536b BGB keine Anwendung.

## 14. Gewährleistung / Verjährung

14.1. Ansprüche wegen Mängeln verjähren grundsätzlich nach 24 Monaten. Sollte die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist.

14.2. Bei abnahmebedürftigen Leistungen beginnt die Verjährung mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Leistungen mit der Übergabe an den AG.

14.3. Im Falle von Rechtsmängeln beginnt die Verjährungsfrist erst mit Kenntnis des Mangels durch den AG.

14.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen sowie Regelungen zum Verjährungsbeginn.

## 15. Haftung

15.1. Der AN haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften für alle von ihm, seinen Mitarbeitern, Organen, Vertretern, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen oder sonstigen beauftragten Dritten (Subunternehmer) vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer Pflichtverletzung des AN beruhen. Beruhen die Schäden auf einer Pflichtverletzung, haftet der AN jedoch nicht, soweit er nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. Daneben stehen dem AG die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.

15.2. Soweit der AN eine im Sinne des Produkthaftungsgesetzes fehlerhafte Sache hergestellt bzw. geliefert hat, stellt er den AG insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei

- 15.3. Sollte es bei der Ausrichtung von Veranstaltungen (Events) durch Fehler im Verantwortungsbereich des AN zu Schäden bei Dritten kommen, so stellt der AN den AG insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 15.4. Der AN verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten und dem AG diese auf Verlangen in Kopie nachzuweisen. Individualvertraglich kann auch eine höhere Mindestversicherungssumme vereinbart werden.
- 15.5. Vertragsstrafen oder pauschalierte Schadensansprüche gegen den AG sind ausgeschlossen.
- 15.6. Für einfache und leichte Fahrlässigkeit haftet der AG nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 15.7. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangene Gewinne, haftet der AG nicht.
- 15.8. Soweit eine Haftung des AG ausgeschlossen ist, gilt der Ausschluss auch für die Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AG.
- 15.9. Die Ziffern 15.6, 15.7 und 15.8 gelten nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 16. Rechte Dritter

- 16.1. Der AN garantiert, dass alle Leistungen und Nutzungsgegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte Dritter hieran bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch einschränken oder ausschließen.
- 16.2. Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte), wird der AN im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird der AN eine gleichwertige Vertragsleistungen und Liefergegenstände zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und Liefergegenstände durch den AG nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der AN hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten. Gelingt es dem AN nicht, Beeinträchtigungen durch die Rechte Dritter auszuräumen, ist der AG berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Weitere Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 16.3. Der AN stellt den AG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn der AG die Verletzung der Rechte Dritter ausschließlich zu vertreten hat.
- 16.4. Der AN ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den AG wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für den AG auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Der AG wird den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Der AG ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, wird sich jedoch hierbei mit dem AN abstimmen. Auch in diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.

## 17. Geheimhaltung / Geheimnisschutz

- 17.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners, vertraulich zu behandeln und nur für den Vertragszweck zu verwenden. Hierzu gehören insbesondere technische wie nicht technische Informationen, Daten,

Ideen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse und/oder Know-how sowie sonstige Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder als solche erkennbar sind.

- 17.2. Die Parteien verpflichten sich, empfangene vertrauliche Informationen nicht zu verwerten, insb. keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Eigentums-, Nutzungs- und Benutzungsrechte an vertraulichen Informationen, dem damit verbundenen Know-how oder ggfs. darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechten werden nicht erteilt. Die Überlassung der vertraulichen Informationen begründet für die empfangende Partei keine Vorbenutzungsrechte.
- 17.3. Die interne Weitergabe der vertraulichen Informationen ist nur insoweit gestattet, als dies für den Vertragszweck erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die vertraulichen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit den in diesen AGB enthaltenen Verpflichtungen vergleichbare Verpflichtungen auferlegt werden oder wurden.
- 17.4. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen und sie durch angemessene Geheimnisschutzmaßnahmen zu schützen. Die Vervielfältigung solcher vertraulichen Informationen, soweit sie nicht ausschließlich der Vertragserfüllung dient, ist nicht gestattet. Sämtliche empfangenen vertrauliche Informationen und davon gefertigte Kopien sind auf Anforderung unverzüglich an die jeweilige Partei zurückzugeben oder zu vernichten / zu löschen. Diese Verpflichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für vertrauliche Informationen und Kopien davon, die die empfangende Partei nach geltendem Recht aufbewahren muss. Diese Kopien und zurückbehaltenen vertraulichen Informationen unterliegen jedoch im Übrigen weiterhin den Bestimmungen dieser AGB.
- 17.5. Die Parteien verpflichten sich, empfangene vertrauliche Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei insbesondere nicht zurückzuentwickeln und nicht auf Zusammensetzung und/oder Herstellung zu untersuchen (Verbot des Reverse Engineerings).
- 17.6. Die vorstehenden Verpflichtungen finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits allgemein zugänglich waren oder danach allgemein zugänglich werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) bereits vor der Offenbarung im Besitz der empfangenden Partei befanden, (iii) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Geheimnisschutzverpflichtung offenbart werden, es sei denn, die Weitergabe des Dritten verstößt nach Kenntnis der empfangenden Partei gegen eine Geheimnisschutzverpflichtung, oder (iv) von einem Mitarbeiter der empfangenden Partei ohne Kenntnis von den offenbarten vertraulichen Informationen selbständig entwickelt wurden. Wenn und soweit die empfangende Partei durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen verpflichtet wird, vertrauliche Informationen offenzulegen, so ist sie zur Offenlegung befugt, soweit die Anordnung dies verlangt, vorausgesetzt, dass sie dies der offenbarenden Partei zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte – soweit rechtlich zulässig - unverzüglich mitteilt. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich hierauf beruft.
- 17.7. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.

## 18. Vertragsbeendigung

- 18.1. Die Bestimmung dieser AEB, insbesondere im Hinblick auf die Rechte Dritter (Ziffer 16), der Geheimhaltung (Ziffer 17) und des Datenschutzes (Ziffer 19) gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 18.2. Im Falle einer Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird der AN die dem AG gehörenden oder individuell für den AG erstellten Daten, Unterlagen, Dokumente und sonstige Informationen sowie die vom AG beigestellte oder individuell vom AN für den AG erstellte Leistungen

kostenfrei übergeben bzw. nach Wahl des AG entweder an einer von den Vertragspartnern zu definierenden Schnittstelle oder auf Datenträger bereitstellen und die Datenstrukturen offen legen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Der AN ist nicht berechtigt, an solchen Daten, Unterlagen und Informationen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

18.3. Unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung werden die Parteien zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung bzw. Übergabe zusammenarbeiten. Der AG kann vom AN verlangen, dass dieser den AG bei der Überleitung der betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Folgeanbieter unterstützt. Die Unterstützung umfasst alle Leistungen, die für eine ordnungsgemäße Überleitung der Leistungen auf den Folgeanbieter erforderlich oder zweckdienlich sind, einschließlich der Unterstützung bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines entsprechenden Überleitungsplans sowie der Bereitstellung von erforderlichen Informationen und Daten, die einen reibungslosen Übergang auf ein vom AG oder ein von diesem benanntes Dritten ausgewähltes und/oder betriebenes Datenverarbeitungssystem ermöglicht. Folgeanbieter kann sowohl der AG selbst, als auch ein von diesem beauftragter Dritter sein. Die ordnungsgemäße Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen, welche der AG noch vom AN bezieht, darf nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls entstehende Kosten werden nur nach tatsächlichem Aufwand auf Basis vereinbarter Preise erstattet. Anderweitige Vergütungsansprüche des AN sind hierdurch ausgeschlossen.

## 19. Datenschutz

- 19.1. Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), seine Mitarbeiter schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und den AG dies auf Nachfrage nachweisen.
- 19.2. Finden Auftragsverarbeitungen seitens des AN statt, ist der AN zum Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem AG verpflichtet.
- 19.3. Der AG ist berechtigt, die ihm vom AN bei Vertragsabschluss und zur Ausführung von Verträgen überlassenen Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zu den vertraglichen Zwecken erforderlich ist. Die Datenschutzerklärung ist unter [www.burda-procurement.de](http://www.burda-procurement.de) abrufbar.

## 20. Referenz

Es ist dem AN nur mit ausdrücklicher schriftlicher und widerprüflicher Zustimmung des AG gestattet, den AG als Referenz zu verwenden. Insbesondere behält sich der AG die Verwendung seiner Namen, Firmenlogos, eingetragenen Marken oder Muster vor.

## 21. Compliance

- 21.1. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- 21.2. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 21.3. Der AN sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm

beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der AN die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der AN den AG von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem AG in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

21.4. Der AN wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten.

21.5. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 20.1 bis 20.4 hat der AN mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den AG über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der AN den AG innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der AN diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält sich der AG das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

21.6. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des AN und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 20.1 bis 20.4 behält sich der AG das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

## 22. Schlussbestimmungen

22.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

22.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

22.3. Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist München (Amtsgericht oder Landgericht München I), vorbehaltlich zwingender abweichender gesetzlicher Gerichtsstände. Eine Klageerhebung an anderen gesetzlich zuständigen Gerichten behält sich der AG vor. Schlichtungsverfahren sind nicht vereinbart.

Stand: 04.02.2020